

**Der Geschäftsführer
der Kreisstelle Gütersloh
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter im Kreise**

**Der Geschäftsführer
der Kreisstelle Münster
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter im Kreise**

**Der Geschäftsführer
der Kreisstelle Warendorf
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter im Kreise
Waldenburger Straße 6
48231 Warendorf**

Allgemeinverfügung zur Verschiebung der Ausbringungssperrfrist

Gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung (DüV) in Verbindung mit § 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Stadt Münster, des Kreises Gütersloh und des Kreises Warendorf folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aufgrund der Anträge der Kreislandwirte im Namen der in der Stadt Münster, im Kreis Gütersloh und im Kreis Warendorf wirtschaftenden Landwirte wird die Sperrfristverschiebung **unter dem Vorbehalt des Widerrufs** wie folgt genehmigt:

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden, das heißt die Sperrfrist gilt

1. auf Ackerland vom 15.10. – 15.01.
2. auf Grünland vom 01.11. – 15.01.

eines Jahres.

- Diese Genehmigung gilt nur für Landwirte, die dem Geschäftsführer der Kreisstellen Gütersloh, Münster und Warendorf als Landesbeauftragtem **spätestens bis zum 14.10. des Jahres (Eingangsdatum) schriftlich anzeigen**, dass sie von dem Verschieben der Sperrfrist Gebrauch machen wollen.
- Sie gilt ferner nur für Flächen im Gebiet der Stadt Münster, des Kreises Gütersloh und des Kreises Warendorf. Für Flächen in anderen Kreisen und kreisfreien Städten sind gegebenenfalls separate Anträge zu stellen.
- Die Genehmigung bezieht sich auf alle selbst bewirtschafteten Flächen, die aus dem Flächenverzeichnis des jeweiligen Sammelantrages (Antrag auf Betriebsprämie) des Jahres vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist hervorgehen. Sofern kein Flächenverzeichnis vorliegt, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sich die Fläche in Eigenbewirtschaftung befindet (z. B. Pachtvertrag).
- Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
- Eine Rücknahme des Antrages muss **schriftlich vor Beginn** der Sperrfrist, spätestens bis zum 14.10. eines Jahres bei der Geschäftsstelle vorgelegt werden.

Die Genehmigung wird mit folgenden Bedingungen verbunden.

Bei der Ausbringung nach der Vorverlegung der Sperrfrist ist zu beachten:

1. In der Zeit vom 16.01. – 31.01. des jeweiligen Jahres darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland erfolgen.
2. Zu Winterraps und Wintergetreide ist bei Ausbringung in der Zeit vom 16.01. – 31.01. des Jahres ein Nitrifikationshemmer in der vorgeschriebenen Aufwandmenge auszubringen, wenn folgende beide Bedingungen gleichzeitig zutreffen:
 - a) leichter Boden, Sandboden (s. Definition Merkkasten)
 - b) Bodenpunkte geringer als 40.
3. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers sind ein Jahr lang aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen. Die Ausbringungsflächen sind anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses zeitnah zu dokumentieren und die Aufzeichnungen ein Jahr aufzubewahren.
4. Alle Vorgaben der DüV sind grundsätzlich einzuhalten, insbesondere die Abstände zur Böschungsoberkante von Gewässern (3 m bzw. 1 m bei Schleppschlauchtechnik). Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, tief gefroren (10 cm) oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist. Beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.
5. Aufgrund des klüftigen Untergrundes wird aus Gewässerschutzgründen empfohlen, auf flachgründigen Ackerbau-Standorten im Kreis Gütersloh in den Gemeinden Werther, Borgholzhausen und Halle (Westfalen) im Kreis Warendorf in den Gemeinden Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde, Wadersloh (Gemarkungen und Flure siehe Anlage) Nitrifikationshemmer einzusetzen.

Der Begriff „leichter Boden“ wird in Anlehnung an die Reichsbodenschätzung wie folgt definiert:

LUFA		Einteilung nach	
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Reichsbodenschätzung
Sand flachgründig	S	S, Su2	S
Sand			
lehmiger Sand, anlehmiger Sand, sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS

Den zuständigen Unteren Wasserbehörden werden die Namen und Anschriften der Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 4 der Düngeverordnung sind Aufbringzeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringtermine für Gülle, Jauche und Geflügelkot möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings sind die Böden unter den typischen Bedingungen der Stadt Münster, des Kreises Gütersloh und des Kreises Warendorf, vor allem in feuchten Jahren, zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringtechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden zu befahren.

Nach alter Düngeverordnung endete die Sperrfrist am 15. Januar eines Jahres, so dass leichter Bodenfrost genutzt werden konnte, um die genannten Düngemittel den Boden schonend ausbringen zu können. Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden kann der Gefahr von Auswaschungsverlusten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist einzureichen beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster. Die Klage ist gegen den Geschäftsführer der Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Waldenburger Straße 6, 48231 Warendorf zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Warendorf, den 01.09.2011

Ulrich Bultmann
Der Geschäftsführer
der Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter im Kreise

Anlage

Gemarkung Ahlen die Flure:

101, 102, 103 (südlich der ehem. Zechenbahn), 104-108, 112, 114-118, 121, 122 (südliche Hälfte)

Die gesamte Gemarkung Beckum außer den Fluren 113, 115, 123, 144, 145, 146, 148, 150, 152, 153, 154 u. 161

Gemarkung Ennigerloh die Flure:

1-13, 18 (nördliche Hälfte), 19, 23-31, 33, 34-38

Gemarkung Enniger Flure 8 u. 9

Gemarkung Ostenfelde Flure 19 u. 20

Gemarkung Oelde die Flure:

108, 113, 114, 115 (südl. A2), 118, 123-128, 130-147, 301, 302, 308, 408, 410-412, 414- 416

Gemarkung Wadersloh die Flure:

201-203, 204 (westliches Drittel), 212 (südl. L586), 213-216, 219 (nördliche Hälfte) u. 220"